

Dresden, 4. Juni 2024

Landesgruppe
Mitteldeutschland

Stellungnahme

Entwurf einer Thüringer Verordnung über allgemeine Bestimmungen in übergeleiteten Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers (ThürAllgWSGVO)

Gemeinsame Stellungnahme der Landesgruppen
Mitteldeutschland von BDEW und DVGW

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14, 4. Etage
01067 Dresden

www.bdeu-md.de

DVGW Deutscher Verein des Gas- und
Wasserfaches e.V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14, 4. Etage
01067 Dresden

www.dvgw-md.de

Inhalt

1.	Einleitung und Zusammenfassung	3
2.	Begriffsbestimmungen	5
3.	Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III	5
3.1.	Baumaßnahmen	5
3.2.	Sicherstellung des Schutzzweckes	6
3.3.	Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen.....	8
3.4.	Kleingartenanlagen.....	8
3.5.	Waldflächen.....	9
3.6.	Abwasseranlagen.....	9
4.	Schutzbestimmungen für die Schutzzone I.....	9
5.	Bestandsschutz für Gewässerbenutzungen	10

1. Einleitung und Zusammenfassung

Die in den Landesgruppen Mitteldeutschland von BDEW und DVGW organisierten Unternehmen bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Thüringer Verordnung über allgemeine Bestimmungen in übergeleiteten Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers (ThürAllgWSGVO) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Federführung liegt bei der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, die in aus DDR-Recht übergeleiteten Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers geltenden Vorschriften thüringenweit zu vereinheitlichen und den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Die in der Begründung des Verordnungsentwurfes diesbezüglich aufgeführten rechtlichen und tatsächlichen Gründe sind nachvollziehbar und schlüssig.

Folgende Punkte der geplanten Regelungen sind Gegenstand unserer Stellungnahme:

Begriffsbestimmungen

- › Bauliche Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden sind, gelten nicht als „wesentliche Änderung“, wenn es sich um die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes baulicher Anlagen und sonstiger technischer Einrichtungen handelt. Die Regelung muss für bauliche Anlagen und sonstige technische Einrichtungen gelten, da ansonsten alle mit Eingriffen in den Untergrund verbundenen Reparatur- und Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Versorgungsnetz eine „wesentliche Änderung“ darstellen würden
- › Ein erhöhter Schmutzwasseranfall durch Nutzungsänderungen von Gebäuden sollte nur dann eine „wesentliche Änderung“ darstellen, wenn der erhöhte Schmutzwasseranfall außerhalb der bestehenden Bebauung erwartet wird, ansonsten wäre jeder Wohnungsausbau eine „wesentliche Änderung“ und dann mit zusätzlichem Genehmigungsaufwand verbunden

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

- › Es sollte keine Genehmigungspflicht für Baumaßnahmen „im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung“ in Schutzzone II erforderlich sein – ansonsten wäre selbst bei akuten Rohrschäden ein Genehmigungsverfahren zur Schadensbeseitigung notwendig
- › Eine Genehmigungsfreiheit für Eingriffe in den Untergrund bis 1,50 m Tiefe muss auch für Hausanschlussleitungen gelten.
- › Temporäre Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager für Baumaßnahmen „im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung“, für die eine Genehmigung erteilt wurde, müssen zulässig sein.

- › Keine Freilandhaltung von Tieren, Errichtung von Viehtränken und Futterplätzen in der Schutzzone II – keine Aufweichung der nach DDR-Recht in den damaligen TGL definierten Verbote durch Ausnahmen und Befreiungen
- › Dokumentationspflicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- › Verbot der Wiederverwendung von vorbehandeltem kommunalen Abwasser zu Bewässerungszwecken
- › Gütesicherung von Gärresten und Co-Substraten/Regelungen zur landwirtschaftlichen Verwertung erforderlich
- › Betrieb kleinerer Eigenversorgungsanlagen (ohne Ausspeisung ins öffentliche Netz) sollte zur Absicherung der kritischen Infrastruktur an Standorten ohne Anschlussmöglichkeit ans öffentliche Netz erlaubt sein (z. B. Kleinwindkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 10 Metern)
- › Errichtung von Gartenlauben mit einer Brutto-Gesamtfläche von maximal 24 m² in Kleingärten und Privatgärten sollte erlaubt sein, aber keine Nutzung zu Wohnzwecken, auch nicht als saisonale Sommerwohnung
- › Vermeidung des Kahlschlags von Waldflächen sowohl in Schutzzone II als auch III
- › Errichtung oder wesentliche Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen in der Schutzzone II – individuelle Einzelfalllösungen sollten mit der zuständigen Wasserbehörde vereinbart werden dürfen

Schutzbestimmungen für die Trinkwasserschutzzone I

- › Die Unterscheidung zwischen Bestimmungen für den umzäunten und nicht umzäunten Bereich der Schutzzone I entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Bestimmungen des Absatz 1 sollten für die Schutzzone I gelten, unabhängig davon, ob eine Umzäunung vorhanden ist oder nicht.
- › Gestattung des Betretens der umzäunten Trinkwasserschutzzone I des Wasserversorgers durch Kindergartengruppen, Schulklassen oder interessierten Bürgern bei geführten Besuchen im Rahmen von „Tagen der offenen Tür“

Bestandsschutz von Gewässerbenutzungen

- › Teilortskanalisationen oder sogenannte „Bürgermeisterkanäle“ müssen abgelöst werden
- › Sanierungsanordnung der zuständigen Wasserbehörde mit Fristsetzung – Klärung zwischen Behörde und Wasserversorger
- › Aufnahme der Ablösung ins Investitionsprogramm der Wasserversorgung

Diese Punkte werden in den folgenden Abschnitten im Detail und mit ausführlichen Begründungen behandelt.

2. Begriffsbestimmungen

Die Unterscheidung zwischen „baulichen Anlagen“ und „sonstigen technischen Einrichtungen“ (§ 2 Abs.1 Satz1 Nummer 1) ist kritisch zu betrachten. Im vorliegenden Vertragsentwurf bezieht sich der Ausnahmetatbestand der „wesentlichen Änderung“ nur auf bauliche Anlagen, nicht aber auf sonstige technische Einrichtungen. Dies hätte zur Folge, dass alle mit Eingriffen in den Untergrund verbundenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze als „wesentliche Änderung“ anzusehen und zu behandeln wären. Aufgrabungen zum Zweck der Instandsetzung stellen aber nur einen Eingriff in einen ohnehin bereits gestörten Baugrund dar. Unter Bestandsschutz stehende bauliche Anlagen und sonstige technische Einrichtungen müssen nicht nur im Falle akuter Schäden instandgesetzt, sondern auch vorbeugend instandgehalten werden können.

Insofern sollte § 2 Absatz 1 Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einer baulichen Anlage oder einer sonstigen technischen Einrichtung.“

Weiterhin sollte § 2 Satz 1 Nummer 2 wie folgt ergänzt werden:

„Nutzungsänderungen vorhandener Gebäude, in deren Folge ein erhöhter Schmutzwasseranfall oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb der bestehenden Bebauung zu erwarten ist.“

Damit würde in bestehenden Bebauungen bei Wohnungsausbauten zusätzlicher Genehmigungsaufwand für Schmutzwasserableitungen vermieden werden, deren Überwachung ohnehin durch die öffentlichen Aufgabenträger erfolgt.

3. Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

3.1. Baumaßnahmen

Die vorgesehene generelle Genehmigungsbedürftigkeit von erforderlichen „Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung“ ist praxisfern. Damit müssten selbst die Maßnahmen zur Beseitigung eines akuten Rohrschadens vom Wasserversorger zunächst beantragt und durch die zuständige Wasserbehörde förmlich beschieden werden.

Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung sollten nur dann genehmigungsbedürftig sein, wenn es die Thüringer Bauordnung vorgibt, da ansonsten der Wasserversorger bereits bei betriebsnotwendigen Reparaturen seinen Pflichten des sicheren Anlagenbetriebes nicht nachkommen kann. Die in Abschnitt A Nummer 1.5 (Genehmigungspflicht für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung)

vorgesehenen Regelungen stehen im Widerspruch zu Nummer 1.7 (Genehmigungsfreiheit bei Eingriffen in den Untergrund bis 1,50 m Tiefe).

Deshalb sollte es unter der Nummer 1.5 in der auf die Schutzzone II abstellende Spalte heißen:
„... genehmigungsbedürftig, sofern nicht den Ausnahmetatbeständen gemäß Nummer 1.7 unterfallend oder zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einer baulichen Anlage oder einer sonstigen technischen Einrichtung erforderlich ...“

Vorgesehen ist die Genehmigungsfreiheit bei mit Eingriffen in den Untergrund von maximal 1,50 m Tiefe verbundenen Arbeiten zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Versorgungsleitungen für die Wasser-, Strom oder Gasversorgung sowie Telekommunikationsleitungen innerhalb der Schutzzone II. Hausanschlüsse würden nicht erfasst sein. Deshalb sollte es unter Nummer 1.7 in der die Maßnahmenbeschreibung beinhaltenden Spalte 2 heißen:
„Errichtung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Anschlussleitungen für die Wasser-, Strom oder Gasversorgung sowie Telekommunikationsleitungen ...“

Der vorgesehene Ausnahmetatbestand für temporäre (bauzeitliche) Baustofflager und Baustelleneinrichtungen soll nur für Bauvorhaben gelten, die in den Schutzzone I oder II weder verboten noch genehmigungsbedürftig sind. Damit wären genehmigungsbedürftige Baustelleneinrichtungen und Baustofflager auch mit einer Genehmigung verboten. Deshalb sollte es unter Nummer 9.1 in der auf die Schutzzone II abzielenden Spalte 3 heißen:
„... verboten, ausgenommen im unmittelbaren Zusammenhang mit Bauvorhaben, welche in den Schutzzone I oder II weder verboten noch genehmigungsbedürftig sind oder für die Genehmigungen erteilt worden sind für die Dauer der Baumaßnahme.“

Das Verbot des Transports von mehr als 20 Litern wassergefährdender Ladung auf öffentlichen Straßen in der Schutzzone II erscheint nicht praktikabel. Jeder PKW mit einem Verbrennungsmotor kann mehr als 20 Liter Treibstoff in seinem Tank haben.

3.2. Sicherstellung des Schutzzweckes

Der Vergleich des vorliegenden Entwurfs der ThürWSGVO mit den aktuell geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen, die vielfach auf DDR-Recht und den damals gültigen TGL basieren, zeigt, dass einige Verbotstatbestände aufgeweicht werden, da unter bestimmten Umständen Befreiungen möglich sind. Im § 11 wird festgelegt, dass Befreiungen erteilt werden können, „wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“. Diese Formulierung schließt private und wirtschaftliche Interessen nicht mit Sicherheit aus und kann sehr weitläufig ausgelegt werden, bis hin zur Umgehung von Verboten in den Schutzzone. Freilandhaltung von Tieren soll in der Schutzzone II zukünftig möglich sein, wenn die Tiere die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstören. Ebenso soll die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen oder Melkständen in der Schutzzone II an trittfesten Standorten erlaubt sein. **Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung lehnen die**

Tierhaltung in der Schutzzone II ab. Eine Aufweichung des DDR-Rechts, dass die Tierhaltung in der Schutzzone II ohne Ausnahmen oder Befreiungen verbot, ist nicht akzeptabel.

Die geforderte Dokumentation der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollte sich diese Dokumentationspflicht auf das gesamte WSG bzw. auch auf die Schutzzone III beziehen, u.a. auch um vorhandene Risiken frühzeitig identifizieren und bei Bedarf geeignete Risikomanagementmaßnahmen festlegen zu können, so wie es die TrinkwEGV von den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und den zuständigen Behörden verlangt.

Die Begrenzung der der Dokumentationspflichten auf die Schutzzonen I und II ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Schutzzone II dient u.a. dem Schutz vor mikrobiellen Belastungen, wie sie durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten entstehen können. Belastungen des Rohwassers mit Nitrat und PSM-Wirkstoffen und Metaboliten sind jedoch durch Anwendungen auf den landwirtschaftlichen Flächen des gesamten Trinkwassereinzugsgebietes bedingt. Daher ist die Dokumentationspflicht auf das gesamte Schutzgebiet auszuweiten, was auch im Einklang mit den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter W 101 und W 104-1 steht.

In der Schutzzone III sollte die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung nicht genehmigungsbedürftig, sondern verboten sein. Es ist nicht auszuschließen, dass Abwasser, das den Anforderungen für die Wasserwiederverwendung für landwirtschaftliche Zwecke genügt, dennoch Stoffe oder Verbindungen enthält, die heute noch unbekannt oder toxikologisch und trinkwasserhygienisch nicht oder nur unzureichend bewertet sind. Die Bildung gefährlicher Abbau- und Reaktionsprodukte kann zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser würde eine große Zahl heute noch unbekannter Stoffe in die Trinkwassereinzugsgebiete und die Trinkwasserressourcen eingetragen, deren Relevanz erst in einigen Jahren oder Jahrzehnten deutlich werden wird. Zu diesem Zeitpunkt würden dann aber bereits relevante Mengen und Konzentrationen in den Gewässern und im Rohwasser vorhanden sein. Die Non-Target-Analytik zeigt, dass bereits heute mehrere tausend unbekannte Stoffe in den Wasserressourcen nachgewiesen werden können. Der DVGW hat sich aus diesen Gründen in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des WHG zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung“ für den vollständigen Ausschluss der Wasserwiederverwendung aus Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV ausgesprochen.

In der Schutzzone III kann unter Berücksichtigung der DVGW-Information Gas/Wasser Nr. 30 auch aus Sicht des Schutzes der Trinkwasserressourcen eine Ausbringung weiterer Gärsubstrate zulässig sein. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

Schutzzone III: „verboten, ausgenommen die Ausbringung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zum Einsatz kommen, sowie gütegesicherte Gärrückstände (Gärprodukte) aus nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern, Bioabfällen pflanzlicher und tierischer Herkunft sowie weiteren Ausgangsstoffen gemäß DVGW-Information Gas/Wasser Nr. 30.“

Die DVGW-Information Gas/Wasser Nr. 30 stellt den Schutz der Trinkwasserressourcen durch die Anforderungen an eine Gütesicherung von Gärresten aus Biogasanlagen sicher, die auch Kofermente und Bioabfälle unterschiedlicher Herkunft vergären. Durch die Gütesicherung wird nachgewiesen, dass die zur Anwendung kommenden Gärprodukte nur aus Biogasanlagen stammen, die bestimmte, regelmäßig schadstoffbelastete Gärsubstrate nicht einsetzen und für weitere, potenziell schadstoffbelastete Gärsubstrate eine definierte Einzelfallprüfung mit dem Nachweis der Unbelastetheit durchgeführt wurde.

3.3. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen

Kleine Eigenversorgungsanlagen haben eine zunehmende Bedeutung mit Blick auf die Absicherung von Anlagen der kritischen Infrastruktur an Standorten, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an das öffentliche Energieversorgungsnetz angeschlossen werden können. Es handelt sich dabei um Insellösungen, die nicht ins öffentliche Netz ausspeisen. Die Formulierung ist in Bezug auf Solaranlagen unpräzise. Wenn sie sich ausschließlich auf nicht freistehende Solaranlagen, also in der Regel auf Anlagen, die auf bestehenden Gebäuden errichtet werden, dann ist die Ausnahme aus fachlicher Sicht plausibel. Das sollte jedoch textlich unmissverständlich formuliert werden.

Für Windkraftanlagen sollten Masten, die bis zu einer Höhe von 10 Metern errichtet und die als Trägerkonstruktion für Kleinwindkraftanlagen geeignet sind, genutzt werden dürfen. Kleinwindkraftanlagen sollten deshalb aus dem Windenergieanlagen-Errichtungsverbot in der Schutzzone II ausgenommen werden. Im Anhang A Nummer 1.6 sollte es in der auf die Schutzzone II abzielenden Spalte heißen:

„... verboten, ausgenommen Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 10 Metern ...“

3.4. Kleingartenanlagen

Die Errichtung von Gartenlauben mit einer Brutto-Grundfläche von bis zu 24 m² sollen in Kleingartenanlagen zulässig, in Eigentumsärten aber verboten sein. Hier werden gleiche Sachverhalte in Abhängigkeit von der Rechtsstellung des Bauherrn trotz des gleichen mit der Errichtung und Nutzung von Gartenlauben verbundenen Risikopotenzials unterschiedlich behandelt. Allerdings sollte eine Nutzung von Gartenlauben zu Wohnzwecken aufgrund der im Regelfall nicht gegebenen abwasserseitigen Erschließung generell untersagt sein.

Ziffer 3 des Abschnitts B sollte daher lauten:

„... Gartenlauben in Kleingärten mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 24 Quadratmetern, eine Nutzung zu Wohnzwecken (auch als saisonale „Sommerwohnungen“) ist untersagt.“

3.5. Waldflächen

Waldflächen bieten den besten Schutz für das Grundwasser. Generell sollte in den Schutzzonen II und III möglichst kein Kahlschlag stattfinden, um die Grundwasserleiter nicht zu gefährden.

3.6. Abwasseranlagen

Im vorliegenden Entwurf soll die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, ausgenommen die Errichtung von Abwasserleitungen und -kanälen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebietes, in der Schutzzone II nicht mehr möglich sein (Abschnitt Nummer 3.5). Bestehende Lösungen sollten Bestandsschutz genießen. Ansonsten sollten individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gefunden werden.

4. Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

Die Unterscheidung zwischen Bestimmungen für den umzäunten und nicht umzäunten Bereich der Schutzzone I entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Bestimmungen des Absatz 1 sollten für die Schutzzone I gelten, unabhängig davon, ob eine Umzäunung vorhanden ist oder nicht.

Das DVGW W 101 (A) fordert den Schutz gegen unbefugtes Betreten, der bspw. durch Einzäunung erfolgen kann. Die konkrete Lösung sollte der örtlichen Situation angemessen sein. Es kann auch eine Beschilderung genügen oder in unzugänglichen Bereichen ganz auf Schutzvorkehrungen verzichtet werden. Die Umzäunung hat nicht die Aufgabe eines Objektschutzes und muss keinen Schutz vor Handlungen sicherstellen, die mutwillig oder grob fahrlässig eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder Beschädigung von Wassergewinnungsanlagen herbeiführen. Eine Umzäunung kann zwar räumlich möglich, aber trotzdem nicht sinnvoll oder verhältnismäßig sein. Beispielsweise in sehr abgelegenen Bereichen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen eine Umzäunung von den Naturschutzbehörden abgelehnt wird.

Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Schutzzonen I sollen von den Begünstigten, soweit insbesondere räumlich möglich und sinnvoll, durch Umzäunungen gegen unbefugtes Betreten oder Befahren gesichert werden.“

Viele öffentliche Wasserversorgungsbetriebe ermöglichen der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen von „Tagen der offenen Tür“ geführte Besichtigungen ausgewählter Wasserversorgungsanlagen. Das würde nach § 4 Absatz 1 zukünftig eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen. Unter den Bedingungen, dass die Besucher entsprechend unterwiesen und überwacht werden und die Durchführung der Besichtigung vollständig im Betriebstagebuch protokolliert wird, sollten Besichtigungen erlaubt sein.

Insofern sollte der § 4 Absatz 1 durch einen hinzuzufügenden Satz 2 wie folgt ergänzt werden:
„Der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage kann das Betreten des umzäunten Bereichs der Schutzzone I durch von fachkundigen Mitarbeitern des Wasserversorgungsbetriebes beaufsichtigte und betreute Besucher im Rahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit gestatten.“

5. Bestandsschutz für Gewässerbenutzungen

Teilorts- oder sog. „Bürgermeisterkanäle“ leiten auch in Trinkwasserschutzgebiete ein. Für diese liegen in der Regel keine wasserrechtlichen Erlaubnisse vor. Entsprechend des vorliegenden Entwurfes würden diese Teilortskanäle mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Bestandsschutz genießen. Beim Fehlen der wasserrechtlichen Erlaubnis stellen sie gemäß § 16 eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Aus diesem Grunde wurde in allen Abwasserbeseitigungskonzepten der Ablösung dieser Kanäle hohe Priorität eingeräumt. Zur Ablösung solcher Kanäle ist eine Sanierungsanordnung mit Fristsetzung seitens der Wasserbehörde erforderlich, die durch die Aufgabenträger zu erfüllen ist. Die Aufgabenträger müssen die Ablösung in ihr Investitionsprogramm aufnehmen.

Ansprechpersonen:

BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@bdew-md.de

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@dvgw-md.de